

Maßnahmen bei Infektionskrankheiten von Kaninchen

Häufig gestellte Fragen an den Tierschutzbeauftragten

1. In meinem Bestand sind mehrere Kaninchen innerhalb kurzer Zeit verendet. Was ist als erstes zu tun?

Maßnahme 1 Ermittlung der Krankheits- bzw. der Todesursache

Treten in einem Kaninchenbestand vermehrt ansteckungsverdächtige Krankheiten mit Todesfolge auf, ist der Krankheitsverlauf genau festzuhalten (z.B. Krankheitssymptome: Nasenausfluss, Röcheln, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit usw. sowie die Zeitdauer von Beginn der Erkrankung bis zum Tod). Bei mehreren toten Kaninchen ist unverzüglich der Haustierarzt hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Nur so sind sachgerechte Schutzmaßnahmen bzw. eine angemessene Therapie möglich. Auf keinen Fall sollten andere Zuchtfreunde in den Stall geholt werden, um über die Krankheitsursache zu diskutieren!

Sind bei einem Züchter eine Vielzahl von Kaninchen verendet, so sollte in jedem Fall ein frisch verendetes Kaninchen in ein staatliches Veterinäruntersuchungsamt gebracht werden, um die Todesursache festzustellen und den Krankheitserreger auszuweisen. Frisch verendete Tiere sollen mit Einweghandschuhen in einen Plastiksack verbracht werden, der verschlossen wird. Das Ganze kommt in eine Kühlbox, die mit einem Kühlmittel versorgt und versehen mit einem Vorbericht über den Krankheitsverlauf (siehe oben) so schnell wie möglich in ein Untersuchungsamt gebracht wird. In allen Bundesländern stehen staatliche Untersuchungsämter zur Verfügung. Z. B.:

Untersuchungsämter Baden Württemberg

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum
Löwenbreitestraße 20, 88326 Aulendorf, Telefon: 07525-9420

Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Sitz Fellbach
Schaflandstraße 3/2, 70736 Fellbach, Telefon: 0711-34261234

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen
Fidelis-Graf-Straße 1, 72488 Sigmaringen, Telefon: 07571-74340

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe,
Weißburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, Telefon: 0721-9263611

2. Was geschieht mit verstorbenen Kaninchen bzw. wo verbleiben die verendeten Tierkörper?

Maßnahme 2

Tierkörperentsorgung

Im Zuge der BSE-Problematik wurde das alte Tierkörperbeseitigungsgesetz durch das „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 in letzter Änderung vom 22.12.2011 und in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ersetzt. Es regelt nicht nur die Entsorgung toter Tierkörper sondern auch die Entsorgung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte. Mit dem Gesetz werden Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften festgelegt, die Risiken für Mensch und Tier minimieren bzw. ausschließen sollen. Die Zeit der Tierkörperbeseitigungsanlagen ist vorbei. Ihre Aufgaben werden nun von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen bzw. Mitverbrennungsanlagen erledigt. In NRW wurden lediglich 3 Betriebe durch die Kreise bzw. die kreisfreien Städte mit diesem lukrativen Geschäft beauftragt.

Zur Entsorgung verstorbener Kaninchen den Haustierarzt (verschiedene Kleintierpraxen nehmen einzelne Tierkörper auch gegen Entgelt an) oder das zuständige Kreis- bzw. Stadtveterinäramt befragen. Es können aber auch Schlachtbetriebe oder Landwirte angesprochen werden. In einigen Kommunen existieren in Tierheimen auch sogenannte Kleintierkörpersammelstellen, die einzelne Tierkörper annehmen. Prinzipiell besteht in den Bundesländern die Pflicht zur Beseitigung toter Heimtiere. Diese können auch in sogenannten Tierkrematorien verbrannt werden.

Einzelne tote Tierkörper können auch auf dem eigenen Grundstück 50 cm tief vergraben werden, sofern das Grundstück nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Kaninchen aus einem **Seuchenfall** dürfen nicht vergraben werden.

3. Wer kann fachliche Informationen zur Art bzw. Verbreitung einer Infektionskrankheit geben?

Maßnahme 3

Fachliche Informationen

A: Haustierarzt B: Veterinäramt C: Friedrich-Loeffler-Institut

Im Zuge der RHDV-2-Erkrankungen waren geordnete Informationen kaum möglich. Für besondere Irritation sorgte die Tatsache, dass für diese Infektionskrankheit in Deutschland kein Impfstoff zugelassen war, obwohl dieser in Frankreich vorhanden war. Während bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen der landwirtschaftlichen Nutztiere der Informationsweg durch die Gesetzgebung (Anzeigepflicht, Tierseuchenverordnung mit Maßnahmen etc.) exakt vorgegeben ist, wird dies in der Rassekaninchenzucht in gleichem Umfang nie möglich sein. Selbst das Sonderheft der Kleintier-News zur RHDV-2 war nur eine Zeitaufnahme zum Infektionsgeschehen.

Die sachliche Einschätzung des Krankheitsgeschehens im Stall eines Züchters erfolgt in der Regel durch den Haustierarzt. Eventuell kann auch das Veterinäramt helfen, falls auf diesem Sektor Erfahrung vorhanden ist.

Bei der RHDV-2-Erkrankung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) schnell für eine klare Informationslage durch zwei fundierte Stellungnahmen der Ständigen Impfstoff-Kommission Veterinärmedizin gesorgt. Die letzte Stellungnahme erfolgte im Mai 2017

(StIKo Vet Geschäftsstelle Telefon: 02387-1026, Email: stikovet@fli.bund.de, PDF im Internet: *Aktualisierte Stellungnahme zur Immunisierung von Kaninchen gegen RHDV-2, Stand: Mai 2017*).

4. Wie kann ich eine Ansteckung meiner Tiere verhindern?

Maßnahme 4

Impfung, Impftierarzt

Der Schutz unserer Kaninchenbestände kann nur durch eine regelmäßige und bestandsumfassende Impfung gegen die bekannten Infektionskrankheiten (RHDV-1, RHDV-2, Enterocolitis sowie Myxomatose) gewährleistet werden. Die Myxomatoseimpfung kann in manchen Gebieten zwingend notwendig sein, in anderen nicht. Gegen RHD wird in Deutschland seit fast 3 Jahrzehnten durch einen Tierarzt geimpft. Dieser besorgt den Impfstoff und stellt auch die tierärztliche Impfbescheinigung aus. Dieser Haustierarzt genießt als langjähriger Berater des Züchters dessen volles Vertrauen.

Somit war es z.B. auch keine große Schwierigkeit, den französischen Impfstoff über eine Ausnahmegenehmigung für den jeweiligen Haustierarzt zu bekommen und damit die Tiere zu impfen. In einem LV konnte sogar flächendeckend geimpft werden.

5. Welche weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionskrankheiten sind notwendig?

Maßnahme 5

Reinigung und Desinfektion

Natürlich gehört zu jedem vernünftigen Stallmanagement auch ein Hygieneplan, Das heißt, es wird in festen Intervallen gereinigt und in festgesetzten Abständen desinfiziert. Die Reinigungsintervalle sollten bei 8 – 10 Tagen liegen. Die Intervalle für die Desinfektion betragen im Normalfall 3 – 4 Monate pro Jahr, bei einer Erkrankung individuell häufiger.

Anwendung unterschiedlicher Desinfektionsmittel

Die Konzentrationen gelten nur bei Ausbringung von 0,4 l Gebrauchslösung pro qm Oberfläche						
Gebrauchskonzentration und Mindesteinwirkzeit in Volumen-Prozent (V-%) und Stunden (h)						
NAME	Bakterien Erkrankung	Bakterien Vorbeugung	Pilze	Viren Erkrankung	Viren begrenzt	Kokzidien
Josera-Desin 1-3	3% 2h	1% 2h	3% 2h	3% 2h	3% 1h	-
Lysovet®V1	1% 2h	1% 1h	1% 2h	1% 2h	1% 1h	-
NEOPREDISAN 135-1	-	-	-	-	-	4% 2h
Orbivet®	2% 2h	1% 1h	2% 2h	2% 2h	1% 1h	-
Rodasept®		2% 2h	-	-	1% 1h	-
TAD®CID	1% 2h	0,5% 1h	1% 2h	1% 2h	1% 1h	-
VENNO-FF super	1% 2h	1% 1h	1% 2h	2% 1h od. 1% 2h	1% 1h	-
DESINTEC®FL-des	1% 2h	0,5% 1h	1% 1h	1% 1h	1% 0,5h	

6. Welche weiteren Schutzmaßnahmen sind ebenfalls notwendig?

Maßnahme 6

Natürlich muss der Tier- und Personenverkehr im Stall eingestellt werden. Ebenso können bei Erkrankungen keine Schauen beschickt werden.

Sehr sinnvoll sind zusätzliche Quarantäneboxen bzw. ein separater Quarantänestall, um erkrankte Tiere sofort absondern zu können.

Zusammenfassung

Wie kann die Todesursache ermittelt werden, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht?

- a. Hinzuziehen des Vertrauentierarztes (Impftierarzt)
- b. Einschicken toter Tierkörper in die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter der einzelnen Bundesländer bzw. bei RHDV-2-Verdacht an das Friedrich-Loeffler-Institut, Südufer 10, 17493 Greifswald

2. Was geschieht mit verstorbenen bzw. verendeten Tieren?

- a. Auskunft erteilt Tierarzt des Vertrauens
- b. Auskunft des städtischen bzw. Kreisveterinäramtes
- c. Auskunft von Schlachtbetrieben oder Tierheim

3. Wer kann fachliche Informationen zur Art bzw. Verbreitung der Infektionskrankheit geben?

- a. Haustierarzt
- b. Veterinäramt
- c. Friedrich-Loeffler-Institut

4. Wie kann ich eine Ansteckung meiner Tiere verhindern?

- a. Impfung aller Tiere des Bestandes durch den Haustierarzt

5. Welche weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionskrankheiten sind notwendig?

- a. Reinigung und Desinfektion

6. Welche weiteren Schutzmaßnahmen sind bei Erkrankungen im eigenen Stall notwendig?

- a. Einstellen des Personen- und Tierverkehrs
- b. Ausstellungsverbot
- c. Kein Tierzukauf oder -verkauf
- d. Quarantäneboxen oder Quarantänestall